

18/SN-86/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-984/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

Wien, am 3. September 1984

A. Z.:

A. Kasserbauer

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
45 - GE/1984

10. SEP. 1984

1984-09-11 *Stroman*

Betreff: Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1984

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 22 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

22 Beilagen

Für den Generalsekretär:



2 *Reith*

ABSCHRIFT

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am 3. Sep. 1984
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5481

G.Z.: R-784/M/R

Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1984

z.Schr.v.: 25.7.1984

GZ.: 06 0102/8-IV/6/84

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 und 8
1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Abschnitt I (Einkommensteuergesetz 1972):

Zu Z.6 (§ 18 Abs.1 Z.4):

Die ansich erfreuliche Verlängerung des Zeitraumes für den Verlustvortrag von bisher 5 auf 7 Jahre sollte durch die Einführung eines Verlustrücktrages ergänzt werden. Die Rückerstattung von bereits gezahlten Ertragssteuern würde für viele in Schwierigkeit geratene Unternehmungen eine wesentliche Hilfe darstellen. Im Gegensatz zum Verlustrücktrag bietet der Verlustvortrag nur eine Hilfestellung für die Zukunft.

Zu Z.13 (§ 33 Abs.5):

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wurde bisher bei einer Veranlagung, wenn mehrere Einkunftsarten zusammengerechnet wurden, bei Bestehen der Voraussetzungen voll gewährt. In Hinkunft soll er nur mehr insoweit gewährt werden, als Lohneinkünfte zur Steuerbelastung beitragen. Diese ungünstige Änderung wird viele Nebenerwerbslandwirte und auch Pensionisten treffen. Bauern-Pensionisten, die ihre Auszugsleistungen im Wege der Veranlagung versteuern, erhalten bisher den Pensionisten- und Arbeitnehmerabsetzbetrag, was nach dieser geplanten Änderung zum großen Teil nicht mehr der Fall sein wird. Diese Änderung wird daher abgelehnt.

Über den Entwurf hinaus wird vorgebracht:

Zu § 18:

Neuerlich wird beantragt, eine Verwaltungsübung zu gewährleisten, die die Anerkennung der Aufwendungen für Eigenheime von Landwirten als Sonderausgaben auch dann bewirkt, wenn eine völlige Trennung von den Wirtschaftsgebäuden (meist aus zwingenden baurechtlichen und räumlichen Gründen) nicht erfolgt.

Zu § 41:

Neuerlich wird der Antrag auf Erhöhung des seit 1975 unveränderten Freibetrages von 10.000 S im Interesse der Nebenerwerbslandwirte und Bauernpensionisten vorgebracht.

Zu §§ 41 und 47:

Schon zum Abgabenänderungsgesetz 1983 hat die Präsidentenkonferenz den schon mehrfach gestellten Antrag wiederholt, eine Ungleichbehandlung der Grenzgänger vor allem dadurch abzustellen, daß ihnen der Freibetrag gemäß § 41 Abs.1 Z.1 von derzeit 10.000 S zugestanden wird. Die Nichtzuerkennung dieses Freibetrages wird von Grenzgängern, die Nebenerwerbslandwirte sind, als besonders nachteilig empfunden.

Zu Abschnitt III (Umsatzsteuergesetz 1972):

Zu Z.6 (§ 11 Abs.6):

Die Erhöhung des Grenzbetrages für sogenannte Kleinbetragsrechnungen von bisher 1.000 S auf 2.000 S ist zu begrüßen und liegt im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung auf allen Gebieten. Daneben besteht noch die Bagatellgrenze von 500 S des § 132 a BAO für die erweiterte Belegerteilungspflicht. Da dieser Betrag schon an sich äußerst niedrig ist, wäre eine Erhöhung auf 2.000 S und damit eine Angleichung an den Grenzbetrag für Kleinbetragsrechnungen wünschenswert (s. Abschnitt VII - BAO).

Über den Entwurf hinaus wird vorgebracht:

Zu § 10:

o Halber Steuersatz für Dienstleistungen zum Nutzen der Land- und Forstwirtschaft auch bei Heranziehung buchführender Land- und Forstwirte und Gewerbetreibender im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit

- o Gleichbehandlung von Wein mit allen anderen landwirtschaftlichen Produkten ohne Rücksicht auf Vertriebsform (Buschenschank) oder Betriebsgröße (über 300.000 S Einheitswert)
- o Halber Steuersatz für Handelsdünger und Torf.

Zu § 12 Abs.10 und 11:

Nach Ansicht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist bei der Umsatzsteuer zumindest ein erleichterter Übergang von einer beantragten Regelbesteuerung zur pauschalen Besteuerung sehr wünschenswert, weil aufgrund der einschränkenden Bestimmungen des § 12 Abs.10 und 11 UStG für pauschalierte Landwirte derzeit kaum mehr eine Regelbesteuerung beantragt werden kann.

Für den Fall, daß diesem Antrag nicht entsprochen wird, müßte wenigstens beim Übergang von § 22 zur Regelbesteuerung die Vorsteuer, die im Pauschalierungszeitraum angefallen ist, anteilmäßig erstattet werden. Diese Forderung entspricht einem Gebot der Billigkeit, da ja umgekehrt beim Übergang zur Besteuerung nach § 22 erhaltene Vorsteuern zurückgezahlt werden müssen.

Zu § 12 Abs.13:

Hiezu wird eine Gleichziehung des Personenkreises mit § 14 Abs.1 Z.1 lit.a Grunderwerbsteuergesetz beantragt. Der Ausschluß von Wahlkindern und Schwiegerkindern erscheint nicht gerechtfertigt und dürfte auf ein Versehen zurückzuführen sein.

Zu § 21 Abs.6:

Beantragt wird neuerlich die Erhöhung der seit 1973 geltenden Umsatzgrenze für Kleinstunternehmer bis zu der keine Steuererklärung abgegeben und keine Steuer abgeführt werden muß, von 40.000 Schilling auf 60.000 Schilling wegen der Bedeutung für land- und forstwirtschaftliche Nebenerwerbe.

Zu Abschnitt IV (Alkoholabgabegesetz 1973):

Die Präsidentenkonferenz tritt seit jeher dafür ein, daß im Interesse der notwendigen Steuerentlastung für Wein die ursprünglich befristet eingeführte Alkoholabgabe endlich zur Gänze oder wenigstens für Wein, allenfalls für Wein in der Erzeugerstufe (beim Weinbauer), aufgehoben wird.

Falls derzeit solche Lösungen nicht ins Auge gefaßt werden können, müßte wenigstens eine Zweckbindung eines Teiles der Alkoholabgabe zur gesetzlich fixierten Finanzierung des Weinwirtschaftsfonds erfolgen. Mit dem Wegfall der Weinsteuer ist bekanntlich die bei Schaffung des Weinwirtschaftsgesetzes verankerte gesetzlich fixierte Finanzierung des Weinwirtschaftsfonds weggefallen.

Zu Abschnitt VII (Bundesabgabenordnung):

Zu § 132 a:

In Analogie zu der vom Entwurf vorgeschlagenen Verdoppelung der Wertgrenze nach § 11 Abs.6 UStG sollte auch die Betragsgrenze für die Belegerteilungspflicht auf 2.000 S erhöht werden.

- - - - -

Zu vom Gesetzentwurf nicht berührten Abgabengesetzen:

Zum Körperschaftsteuergesetz:

Es fehlt eine Regelung der Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen von Körperschaften (Kapitalgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) die die wirtschaftliche Doppelbesteuerung vermeidet. Es ist bedauerlich, daß die Vorschläge der Steuerreformkommission in dieser Hinsicht nicht aufgegriffen wurden. Wenn es zu keiner allgemeinen Regelung der Besteuerung von Ausschüttungen gekommen ist, so muß wieder nachdrücklichst die Forderung nach Beseitigung der Diskriminierung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegenüber Kapitalgesellschaften erhoben werden, im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Warenrückvergütung

Der Förderungsauftrag der Genossenschaft und die dem Genossenschaftsbetrieb eigentümliche Identität von Mitgliedern und Kunden bzw. Lieferanten spezifizieren den genossenschaftlichen Gewinnbegriff in besonderer Weise.

Dies hat zur Folge, daß der von Genossenschaften erzielte Überschuß mit dem Gewinn erwerbswirtschaftlicher Unternehmen wirtschaftlich nicht vergleichbar ist. Das Motiv des Zusammenschlusses ist im Genossenschaftswesen nicht die Kapitalanhäufung und die Haftungsbeschränkung, sondern die Förderung von Einzelwirt-

schaften und Haushalten. Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften ist der wirtschaftliche Erfolg, den die Genossenschaft anstrebt, nicht auf die maximale Rendite des angelegten Kapitals gerichtet, sondern auf die Befriedigung haushalts- oder erwerbswirtschaftlicher Bedürfnisse der Mitglieder. Die Genossenschaft stellt somit ein Hilfsunternehmen der Mitglieder dar.

Diesem Grundsatz des Genossenschaftsgedankens kann vor allem durch die Gewährung von Warenrückvergütungen entsprochen werden.

Die Möglichkeit, Warenrückvergütungen mit steuerlicher Wirkung zu gewähren, wurde ab 1975 den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, genommen. Von dieser Regelung wurden jedoch Verbrauchergenossenschaften (Konsungengenossenschaften), die immer den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, ausgenommen. Es gibt keine sachliche Begründung für diese differenzierte steuerliche Behandlung funktionell gleicher Vorgänge.

Wie schon eingangs erwähnt, sind Genossenschaften Unternehmungen sui generis und daher mit Unternehmungen anderer Rechtsform nicht vergleichbar.

Da die Identität von Mitglied ("Gesellschafter") und Geschäftspartner zu den Grundprinzipien der genossenschaftlichen Wirtschaftsform gehört, die Genossenschaften aber in das Korsett der Körperschaftsteuer gepreßt wurden, ergeben sich dauernd Schwierigkeiten bezüglich verdeckter Gewinnausschüttungen. Diese Schwierigkeiten lassen sich weitgehend dadurch lösen, daß Warenrückvergütungen in einem beschränkten Ausmaß als abzugfähige Ausgaben zugelassen werden, weil dadurch seitens der Genossenschaften eine differenzierte Behandlung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern möglich ist.

In Anlehnung an die gut bewährte Rabattlösung der Verbrauchergenossenschaften wird daher eine Begrenzung der Warenrückvergütungen auch für die der Gewerbeordnung unterliegenden Ein- und Verkaufsgenossenschaften auf 3 % des Mitgliederumsatzes vorgeschlagen.

Gespaltener Körperschaftsteuersatz für Kreditgenossenschaften

Schon die Unterkommission II der Steuerreformkommission hat die Diskriminierung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf diesem Gebiet als äußerst bedenklich bezeichnet. Die körperschaftsteuerliche Diskriminierung der Kreditgenossenschaften gegenüber allen anderen Rechtsformen, in denen Kreditunternehmen betrieben werden, liegt darin, daß die Kreditgenossenschaften in ihrer Eigenkapitalbildung steuerlich behindert sind. Sparkassen und Hypothekenbanken genießen unter dem Hinweis, daß sie Eigenkapital nur aus versteuerten Gewinnen bilden können, eine Ermäßigung des Steuersatzes. Kreditunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind in der Eigenkapitalbildung auf die Erhöhung des Stamm- oder Grundkapitals bzw. des Geschäftsanteilekapitals angewiesen. Um derartige Beträge aufbringen zu können, muß den Gesellschaftern bzw. Mitgliedern eine Entschädigung in Form von Dividenden bzw. einer Geschäftsanteileverzinsung gewährt werden. Während nun Dividendenzahlungen der Kapitalgesellschaften zu einer nicht unerheblichen Ermäßigung der Körperschaftsteuer führen, ist dies bei Geschäftsanteileverzinsungen der Kreditgenossenschaften nicht der Fall. Diese steuerliche Behinderung der Eigenfinanzierung stellt eine wirtschaftlich äußerst bedenkliche Diskriminierung dar, die nicht zu rechtfertigen ist. Die Eigenkapitalsituation des österreichischen Kreditapparates ist schon allgemein als ungünstig anzusehen; es geht daher nicht an, einen Sektor, nämlich die Kreditgenossenschaften, von steuerlichen Maßnahmen zur Eigenkapitalbildung auszuschließen.

Zum Bewertungsgesetz:

- o Aufnahme von Nebenerwerb und Nebentätigkeit der Land- und Forstwirte als Betriebsformen zwischen dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb und dessen Nebenbetrieben. Dadurch soll die Ausprägung dieser Begriffe für den Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer in Erlaß, Rechtsprechung und Kommentaren im Bewertungsrecht nachvollzogen und die Zuordnung vor allem der überbetrieblichen Zusammenarbeit zur Land- und Forstwirtschaft eindeutig gesichert werden.
- o Im Hinblick auf die geänderte Produktionstechnik und eine Reduzierung des Endgewichtes von Geflügel infolge Änderung der Konsumgewohnheiten wird die Forderung nach Erhöhung des Umrechnungsschlüssels (Stück Geflügel pro Vieheinheit) im Rahmen der landwirtschaftlichen Tierhaltung erhoben.

- 7 -

- o Die gravierenden flächenhaften Schäden am Waldbestand wegen forstschädlicher Luftverunreinigungen (Waldsterben) erfordern eine besondere, der verminderten Leistungskraft des Waldes entsprechende steuerliche Berücksichtigung.
- o Ferner wird neuerlich die Forderung wiederholt, die Einheitswerterhöhung um 5 % (Bewertungsänderungsgesetz 1979, BGBl.Nr.318) ab 1.1.1983 rückgängig zu machen.

Zum Mineralölsteuergesetz:

Die Präsidentenkonferenz beantragt erneut, auch die Forstwirtschaft, das alpine Grünland und die Teichwirtschaft bzw. Berufsfischerei in die Mineralölsteuervergütung einzubeziehen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 22 Abzügen verständigt.

Der Präsident:
gez. i. V. ÖKR. BIERBAUM

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb

